



Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**der Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan
„Mühlfeld II“**

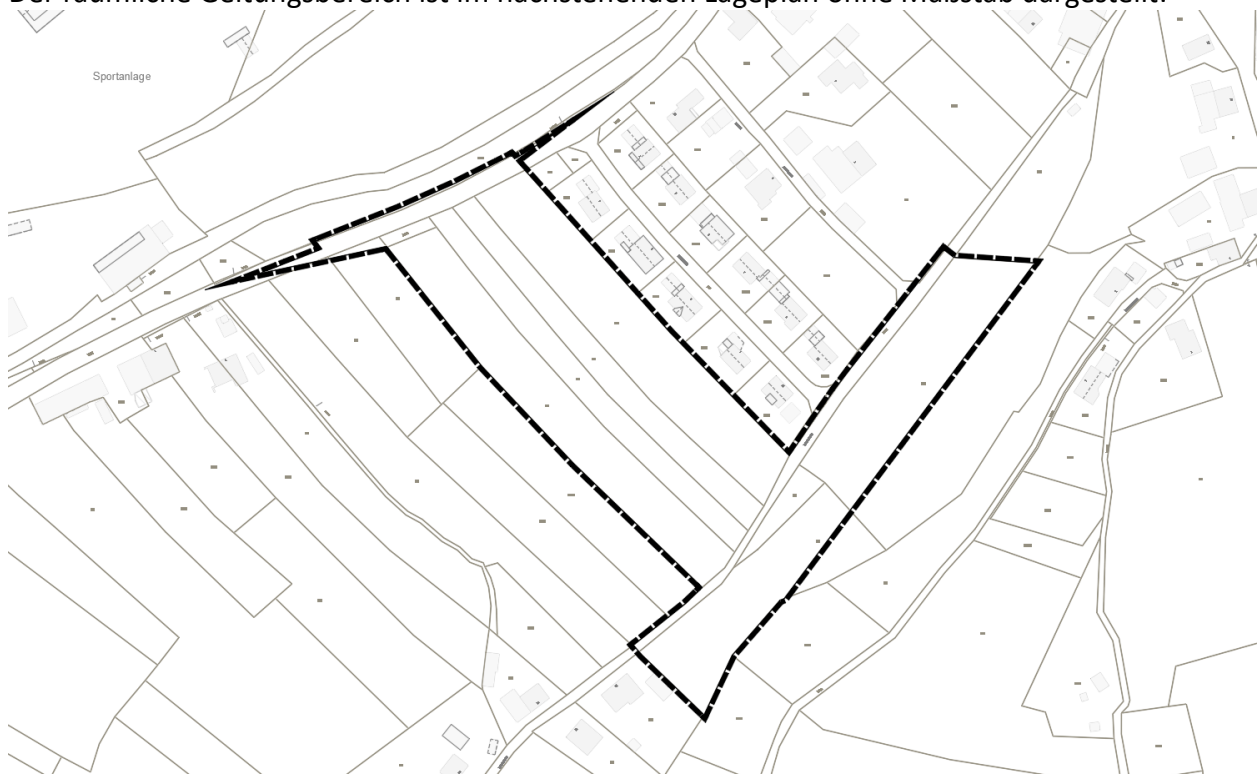
**und Aufstellungsänderungsbeschluss sowie Billigungs- und
Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Mühlfeld II“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prem hat in der Sitzung am 15.11.2022 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 15.06.2021 zum Bebauungsplan „Mühlfeld II“ beschlossen.

In derselben Sitzung hat der Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Erweiterung des Plangebiets und somit die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlfeld II“ gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die umschlossenen Flächen der Fl. Nrn. 120, 121, 122, 123, 123/2, 261 sowie Teilfläche (TF) der Fl. Nrn. 112/2, 115, 116/15, 124, 184/2, 260, 264, 749/46 der Gemarkung Prem.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt:



Im Plangebiet soll die Voraussetzung für die Errichtung von dringend benötigter Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Prem hat den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Mühlfeld II“ in der Fassung vom 15.11.2022 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird in der Zeit von:

Freitag, den 09.12.2022 bis einschließlich Freitag, den 13.01.2023

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Prem (Schulweg 6, Prem) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden) für jedermann öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.vg-steingaden.de/bauleitplanungen/prem/bebauungsplaene-in-aufstellung/>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über den Bebauungsplan „Mühlfeld II“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich auf der Homepage der VG Steingaden einsehbar ist.

Prem, den 30.11.2022
Andreas Echtler
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am:

Abgenommen am: